

Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung-Jugendrat)

- zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.06.2018 -

Der Rat der Stadt Koblenz erlässt auf Grund der §§ 24 und 56 b Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, in seiner öffentlichen Sitzung am 21. August 2008 folgende Satzung:

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen – unabhängig von ihrer Nationalität -, die am ersten Wahltag das 10., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, § 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) entsprechend.

(2) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer nach § 4 Abs. 2 KWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

(4) Die Jugendratswahl wird vom/von der Wahlleiter/in grundsätzlich in Altersklassen unterteilt. Einzelheiten hierzu entscheidet der/die Wahlleiter/in im Rahmen seines/ihrer pflichtgemäßen Ermessens.

(5) Die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach § 29 Abs. 2 Gemeindeordnung. Es wird die jeweils zum 1. April des Wahljahres amtlich festgestellte Zahl der Wahlberechtigten zugrunde gelegt.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der/die Wahlleiter/in,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

§ 4

Wahlperiode/Wahlzeit

(1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlperiode endet spätestens am 31.12. des zweiten Jahres.

(2) Die Wahlzeit wird durch den/die Wahlleiter/in festgesetzt.

§ 5

Wahlleiter

(1) Wahlleiter/in ist der/die Jugenddezernent/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die von ihm/ihr zu bestellende stellvertretende Wahlleiter/in.

(2) Der/Die Wahlleiter/in beruft den Wahlausschuss ein. Er/Sie macht spätestens am 6. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahllokal und Stimmabgabe öffentlich bekannt.

§ 6

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und vier oder sechs Beisitzern/innen sowie dem/der Schriftführer/in. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist der/die Wahlleiter/in. Die Besitzer/innen sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden. Für jede/n Beisitzer/in ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Personen, die sich zur Wahl stellen (Bewerber/innen), können nicht Mitglied oder Stellvertreter/in im Wahlausschuss sein.

(2) Die §§ 8 Abs. 2 bis 5 KWG und § 4 der Kommunalwahlordnung (KWO) gelten entsprechend.

§ 7

Wahlvorstände

(1) Für jede Schule, in der ein Wahllokal eingerichtet wird, soll spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag aus den Wahlberechtigten ein Wahlvorstand (Schulwahlvorstand) berufen worden sein. Darüber hinaus ist für jedes Wahllokal, das sich nicht in einer Schule befindet, ein Wahlvorstand zu bilden.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, einem/r Schriftführer/in, deren Stellvertretern/innen und drei bis fünf Beisitzern/innen. Die Ernennung des/der Wahlvorstehers/in und seines/r Vertreters/in sowie die Berufung der übrigen Wahlvorstandsmitglieder erfolgt durch die Stadtverwaltung Koblenz.

(3) Der/Die Wahlleiter/in sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gewährleistet ist.

(4) Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein.

(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen ständig mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend sein. Ist dies nicht möglich, können die Funktionen auch von anderen wahlberechtigten Personen wahrgenommen werden. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8

Wahllokal

In jeder weiterführenden Schule soll ein Wahllokal eingerichtet werden. Darüber hinaus ist mindestens ein Wahllokal während der gesamten Wahlzeit in einem zentral gelegenen öffentlich zugänglichen Gebäude einzurichten.

§ 9

Wählerverzeichnis und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Die Stadtverwaltung Koblenz legt ein Wählerverzeichnis an. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten mit Vor- und Familienname und Geburtsdatum eingetragen. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 35. Tag vor dem ersten Wahltag.

(2) Jede/r Wahlberechtigte wird spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag von der Stadtverwaltung über ihre/seine Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt.

(3) Die Benachrichtigung enthält:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. das/die öffentlich zugängliche/n Wahllokal/Wahllokale mit Ortsangabe,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung in dem/den festgelegten öffentlich zugänglichen Wahllokal/Wahllokalen,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, und
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.

Die Benachrichtigung soll darüber hinaus einen Hinweis enthalten, in welchen Schulen die Möglichkeit besteht, an der Wahl teilzunehmen.

§ 10

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Die Stadtverwaltung Koblenz kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen, jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 erforderlich ist.

(2) Jede/r Einwohner/in, der/die glaubt, wahlberechtigt und nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 6. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über die Einwendungen entscheidet der/die Wahlleiter/in.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor dem ersten Wahltag, 18.00 Uhr, abzuschließen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Der/die Wahlleiter/in fordert spätestens am 83. Tag vor dem ersten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag, 18.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Wahlamt, einzureichen. Durch den/die Wahlleiter/in kann ein früherer Tag bestimmt werden, der in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu veröffentlichen ist; dieser darf nicht vor dem 42. Tag vor dem ersten Wahltag liegen.

(3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung Koblenz zu liefernden Formblatt eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Wohnung mit Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort,
4. Klassenstufe oder, soweit der/die Bewerber/in keine Schule besucht, Stand.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung des/r Bewerbers/Bewerberin,
2. eine Erklärung, dass er/sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehört und auch eine solche nicht unterstützt,
3. mindestens zehn Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen (Mehrfachunterschriften für unterschiedliche Bewerber sind zulässig),
4. eine Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten.

(4) Gehen weniger Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze ein, wird die Wahl am angesetzten Termin nicht durchgeführt. Der Wahlausschuss beschließt einen Termin für eine Nachholungswahl, für die er festlegen kann, dass von der nach § 2 Abs. 5 ermittelten Zahl zu

wählender Mitglieder abgewichen wird. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die einzelnen Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang darauf, ob sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügen. Mängel können von den Bewerbern/Bewerberinnen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge in der Sitzung des Wahlausschusses beseitigt werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 13. Tag vor dem ersten Wahltag über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.

§ 13

Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge mit Nummern zu versehen.

(2) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der Bewerbernamen aufgelistet.

(3) Der/Die Wahlleiter/in hat die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag unter Angabe des Vornamens, des Familiennamens, des Tages der Geburt, der Anschrift sowie der Klassenstufe oder des Standes öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur höchstpersönlich ausüben.

(2) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts kann in den öffentlich zugänglichen Wahllokalen während der gesamten Wahlzeit ausgeübt werden. Darüber hinaus können wahlberechtigte Koblenzer Schüler/innen ihr Wahlrecht auch an den Schulen ausüben, die ein Wahllokal eingerichtet haben.

§ 15

Öffentlichkeit und der Dauer der Wahl

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Die Wahlen sind innerhalb der vom/von der Wahlleiter/in zu bestimmenden Wahlzeit durchzuführen. Die Wahlzeit beträgt mindestens drei, höchstens jedoch sechs

zusammenhängende Werktage. Die öffentlich zugänglichen Wahllokale sind während der Wahlzeit täglich von 13:30 – 17:30 Uhr geöffnet. Am letzten Tag der Wahl sind die öffentlich zugänglichen Wahllokale bis 17:00 Uhr zu öffnen.

(3) Die Festsetzung der Wahlzeit und des Wahllokals in den Schulen, die ein Wahllokal einrichten, erfolgt durch den Wahlvorstand der jeweiligen Schule. Wahlzeit und Wahllokal sind in der Schule bekannt zu machen.

§ 16

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift und der Klassenstufe oder des Standes des/der Bewerbers/Bewerberin.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Zur Teilnahme an der Wahl reicht grundsätzlich der Nachweis im Wählerverzeichnis aus. Auf Verlangen hat sich die/der Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen (z.B. mittels Schülerschein, Kinderpass oder Personalausweis). Vor Zulassung zur Stimmabgabe ist die Wahlbenachrichtigung vorzulegen und bei dem Wahlvorstand abzugeben. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben, dass noch nicht von dem Stimmrecht Gebrauch gemacht wurde.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts ist vom/von der Schriftführer/Schriftführerin im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe durch die Kennzeichnung mit dem Buchstaben S (für Stimmabgabe) zu vermerken.

(3) Der/Die Wähler/in hat drei Stimmen. Er/Sie kann die ihm/ihr zustehende Stimmzahl auf die Bewerber/innen verteilen und/oder einem/r Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

(4) Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimmen nur Bewerbern/Bewerberinnen geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.

(6) § 34 KWG gilt entsprechend.

§ 18

Schluss der Wahlhandlung

Nach dem Ende der Wahlzeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 19

Ergebnisermittlung

(1) Die Ergebnisermittlung für alle Wahllokale findet unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung am letzten Wahltag statt. Alle Wahlurnen sind bis zur Ergebnisermittlung verschlossen zu halten. Sämtliche Wahlunterlagen und Wahlurnen aus den in den Schulen eingerichteten Wahllokalen sind spätestens am letzten Wahltag bis 18:00 Uhr dem/der Wahlleiter/in oder einem/r Beauftragten zu übergeben.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung am letzten Wahltag ermitteln die Wahlvorstände der öffentlich zugänglichen Wahllokale unter Mithilfe der übrigen Wahlvorstände das Wahlergebnis. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erstellt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Anschließend sind die Wahlunterlagen dem/der Wahlleiter/in oder dessen/deren Beauftragten zu übergeben.

§ 20

Wahlergebnis und Verteilung der Sitze

(1) Der Wahlausschuss prüft auf Grund der Wahl Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Anschließend stellt der Wahlausschuss für jede Alterklasse die Zahl der abgegebenen Stimmen für jede/n wählbare/n Bewerber/in fest.

(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen so viele wählbare Bewerber/innen, wie Sitze in der jeweiligen Altersklasse zu besetzen sind. Die übrigen im Verfahren der Feststellung des Wahlergebnisses gewählten wählbaren Personen gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzleute. Sind in einer Altersklasse keine oder nicht genügend Ersatzleute vorhanden, rücken für die fehlende Anzahl Ersatzleute einer anderen Altersklasse in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Stehen keine Ersatzbewerber zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendrates für den Rest der Wahlperiode entsprechend.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der/Die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. In der öffentlichen Bekanntmachung sind anzugeben:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben,
4. die Zahl der Stimmen, die von jeder wählbaren Person erreicht wurden,
5. die Namen der in den Jugendrat gewählten Bewerber/innen in der Reihenfolge der Stimmzahlen sowie
6. die Namen der ersten fünf Ersatzbewerber/innen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen.

§ 22

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn in der in Absatz 1 genannten Frist beim/bei der Wahlleiter/in keine Erklärung eingeht.

§ 23

Einspruch

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim/ bei der Wahlleiter/in Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

(2) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der/die Wahlleiter/in und in zweiter Instanz abschließend der Wahlausschuss.

§ 24

Anwendung des KWG und der KWO

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des KWG und der KWO entsprechende Anwendung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 07.06.2018

Stadtverwaltung Koblenz
gez. David Langner
Oberbürgermeister